

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2006

Vorstand

Dr. Georg Stucky, Präsident, Baar
Dr. Kurt Arnold, Erlinsbach
Dr. Peter A. Derendinger, Wilen b. Wollerau
Max Kühne, Binningen
Daniel Lüthi, Utzigen
Lucas Metzger, Basel
Dr. Stephan Mumenthaler, Basel
Urs B. Rinderknecht, Zürich
Dr. Alfred Storck, Zürich
Dr. Ueli Vischer, Basel

Sekretariat

PD Dr. Christoph Winzeler, Sekretär,
CH-4052 Basel, Aeschenplatz 7
Tel. +41 61 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82
E-Mail: info@holdingverband.ch
Internet: www.holdingverband.ch

Revisionsstelle

Jürg Allemann, Zürich
Dr. Georg Schürmann, Basel

Ausgleichskasse

Daniel Cerf, Geschäftsführer,
CH-8004 Zürich, Ankerstrasse 53
Tel. +41 44 296 10 00
Fax +41 44 242 85 49

Inhaltsverzeichnis

I.	Politik	4
1.	Einleitende Bemerkungen:	
	Europa – Steuern – Wettbewerb.....	4
2.	Unterwegs zu einem neuen Aktienrecht.....	6
3.	Reform des Wertpapierrechts	8
4.	Überwachung und interne Kontrolle bei den Banken. . .	9
5.	Unternehmenssteuerreform II	13
6.	Reform der Mehrwertsteuer	16
7.	EU-Zinsbesteuerung.....	19
II.	Internationale	22
1.	Generalversammlung 2006.....	22
2.	Mitgliederbestand	22
3.	Ausgleichskassen.....	22
3.1	Unsere AHV- und Familienausgleichskassen	22
3.2	Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen	23
3.3	Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich	23
	Schema: Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw.	
	Mitträgerschaft unseres Verbandes	25
4.	Bilanz per 31.12.2006	26
5.	Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2006	27
6.	Revisionsbericht	28

I. Politik

1. Einleitende Bemerkungen: Europa – Steuern – Wettbewerb

Die Steuerpolitik bleibt das mächtigste und zugleich konfliktanfälligste Instrument der Wirtschaftspolitik im Allgemeinen und der Standortpolitik im Besonderen. Dies hat sich in jüngster Zeit mehrfach gezeigt. Erstes Beispiel ist der *«Steuerstreit» mit der Europäischen Union* (EU) wegen unserer kantonalen Steuerregime. Seit September 2005 schwelt zwischen der EU-Kommission und der Schweiz eine steuerpolitische Kontroverse. Die EU-Kommission behauptet, gewisse Bestimmungen einzelner Kantone zur Unternehmensbesteuerung seien mit dem Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-EU von 1972 nicht vereinbar. In der Sache muss sich die Schweiz nichts vorwerfen lassen, was jedoch nicht ausschliesst, dass der Konflikt auf politischer Ebene virulent bleiben wird.

Der Bundesrat hat schon im März 2006 erstmals schriftlich und ausführlich darauf geantwortet. Aus seiner Sicht ist die Vermutung der Kommission unbegründet, dass die bestimmten Unternehmen gewährten Steuererleichterungen staatliche Beihilfen darstellten, die den Wettbewerb verfälschten und den Warenhandel in einer mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbaren Weise beeinträchtigten. Kantonale Steuerregime fallen nach Auffassung des Bundesrats nicht in den Anwendungsbereich des FHA. Zum einen regelt dieses Abkommen einzig den Handel mit bestimmten Waren. Entsprechend war beim Abschluss des FHA *keine Rechtsharmonisierung* beabsichtigt – auch nicht im fiskalischen Bereich. Zum andern bieten aus schweizerischer Sicht die Bestimmungen des FHA über Wettbewerb und staatliche Beihilfen (Art. 23) keine ausreichende Grundlage für eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Unternehmensbesteuerung. Das gilt – so der Bundesrat – umso mehr, als das FHA ein klassischer Staatsvertrag ist, der durch jede Vertragspartei in autonomer Weise ausgelegt wird. Selbst wenn die kantonalen Steuerregime unter den Anwendungsbereich des FHA fielen, stellten sie keine Subventionierung von Unternehmen dar.

Steuerpolitik ist auch im *Standortwettbewerb der Finanzplätze* von grosser Bedeutung. Nebst der Erhaltung der bekannten Stärken der Banken in der traditionellen Vermögensverwaltung sind künftig zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um weitere Glieder der Wertschöpf-

fungskette, namentlich aus den wertschöpfungsstarken Bereichen der alternativen Anlagen, in der Schweiz anzusiedeln.

Um auch in der Schweiz eine geeignete Rechtsform für die Bereitstellung von Risikokapital, zum Beispiel in Form von *Private Equity Funds*, zu schaffen, wurde mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Kollektivanlagengesetz (KAG) die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KKK) eingeführt. Diese Rechtsform orientiert sich an der angelsächsischen Limited Partnership und sollte es ermöglichen, ohne grosse Rechtshindernisse in Risikokapital zu investieren.

Die mit der Ansiedlung von Private Equity Funds in der Schweiz verbundenen Vorteile wären beträchtlich: Solche Funds benötigen für das Tagesgeschäft nicht nur die Unterstützung von Banken, sondern auch Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Analysten, Corporate-Governance-Beratern u.a. Es würden ganze Clusters von *qualifizierten Arbeitsplätzen* geschaffen und damit auch das Steuer- und Sozialversicherungssubstrat entsprechend gestärkt. Kurz, Private Equity Funds passen hervorragend zum Wirtschaftsstandort Schweiz mit seinem entwickelten Finanz- und Forschungsmarkt. Last but not least gehören sie zusammen mit den Hedge Funds zu den am schnellsten wachsenden Domänen der Finanzindustrie. Sie ziehen denn auch hoch qualifizierte Mitarbeiter aus der Finanzwelt an.

Die Private Equity-Funds-Industrie wird sich aber erst dann in der Schweiz ansiedeln, wenn auch die *steuerlichen Rahmenbedingungen* klar geregelt sind und im Vergleich mit anderen Ländern als kompetitiv genug angesehen werden können.

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist zwar steuerbefreit. Da der General Partner aber zwingend die Rechtsform einer Schweizer AG aufweisen muss, wird dieser zum eigenen Steuersubjekt. Die Beteiligung des Managements an den Kapitalgewinnen ihrer Fonds, dem so genannten Carried Interest, wird damit als Einkommen besteuert. Daraus ergibt sich für das Management eine Steuerbelastung, welche mit derjenigen der gängigen Plätze nicht konkurrieren kann. Damit dies der Fall wäre, müsste *zumindest ein Teil der Carried Interests als privater Kapitalgewinn qualifiziert* werden. In den USA und in Grossbritannien zum Beispiel werden Carried Interests steuerlich als Kapitalgewinne erfasst und mit rund 12 bis 15% besteuert.

Die Frage, ob die Rechtsform der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen in Zukunft Erfolg hat, wird somit in erster Linie vom

Domizilentscheid der Fondsmanager beeinflusst. Unter den heutigen Voraussetzungen ist absehbar, dass diese als Sitz der Gesellschaft und ihrer Verwaltung kaum die steuerlich ungünstige Schweiz wählen werden, sondern viel eher Länder wie Grossbritannien, die vorteilhaftere steuerliche Rahmenbedingungen bieten. Sollte der politische Wille fehlen, die genannten steuerlichen Aspekte anzugehen, wäre leider zu befürchten, dass Bundesrat, Parlament, Behörden und alle übrigen Beteiligten während Jahren an gesetzlichen Regeln gearbeitet haben, bei denen ein wichtiger erhoffter Nutzen wegen eines einzelnen, aber entscheidenden Aspektes schliesslich ausbleibt.

2. Unterwegs zu einem neuen Aktienrecht

Im Berichtsjahr lief das *Vernehmlassungsverfahren* zur geplanten Revision des Aktienrechts ab (vgl. Geschäftsbericht 2005, S. 5 f.). Nun wird im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Botschaft und Gesetzesvorlage ausgearbeitet.

Mit einer nach 1991 erstmals wieder umfassenden Revision soll das Aktienrecht seine längst überfällige Nachführung erhalten. Die *modernisierende Grundlinie des Vorentwurfs* verdient Zustimmung, beispielsweise die Möglichkeit, eine Generalversammlung dezentral und elektronisch durchzuführen. Auch die Vereinfachung des Kapitalerhöhungsverfahrens mit dem so genannten Kapitalband ist als erfreuliche Innovation zu würdigen.

Der Vorentwurf trägt jedoch dem *freiheitlichen Grundzug des geltenden Rechts* zu wenig Rechnung. Die Anreize zu unternehmerischer Selbstdisziplin und Selbstregulierung sind nicht ab-, sondern auszubauen (Beispiel: die Amtsdauer des Verwaltungsrates; es macht keinen Sinn, allen AGs die jährliche Wiederwahl aufzunötigen). Auch die vorgeschlagene Abschaffung der Inhaberaktie schießt weit über ein vernünftiges Ziel hinaus. Schliesslich sind die Vorschläge zum Rechnungslegungsteil unausgereift und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Die Wirtschaft ist bereit, daran mitzuwirken. Zum Widerspruch fordert nicht zuletzt die einseitige Haftungsbeschränkung für die Revisoren heraus; sie führte zu einer Schaffung von zweierlei Verantwortlichkeiten.

Fragwürdig an der Vorlage ist eine *durchgängige Schwächung des Verwaltungsrates* im Verhältnis zu den Aktionärinnen und Aktionären. Bei-

spiele dafür sind ein zwingendes Erfordernis der jährlichen Wahl, Einschränkungen bei der Stimmrechtsvertretung durch Verbot der Depot- und Organvertretung, zu niederschwellige, in die Organisation der AG eingreifende Aktionärsrechte. Solche Massnahmen stärken nicht in erster Linie das Aktionariat – was unter Gesichtspunkten einer zeitgemässen Corporate Governance wünschbar wäre –, sondern sie schwächen den Verwaltungsrat und mit ihm die Handlungsfähigkeit des Unternehmens, was gerade nicht im Interesse des Aktionariats liegt. Dadurch wächst das Risiko, dass die Unternehmensführung in heiklen Situationen von ihrer Aufgabe abgelenkt, im äussersten Fall sogar gelähmt werden kann. Der Verwaltungsrat als Träger unentziehbarer Leitungsaufgaben – und der entsprechenden Verantwortlichkeit – muss gegebenenfalls auch unabhängig vom Aktionariat und im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln können. Diese Stärke – heute ein Standortvorteil der Schweiz – würde durch die erwähnten Revisionsvorschläge empfindlich in Frage gestellt.

Ebenfalls über das Ziel der Revision hinaus schiesst der *Vorschlag zur Abschaffung der Inhaberaktie*. Er beschränkte wiederum grundlos und unverhältnismässig die Freiheit der Unternehmen, ihre Kapitalstruktur nach dem individuellen Bedürfnis auszugestalten. In der jüngeren Wirtschaftsgeschichte der Schweiz ist kein einziger Missbrauchsfall bekannt und auch international kein Trend zur Abschaffung der Inhaberaktie auszumachen. Die im angelsächsischen Raum verbreitete Nominee-Regelung macht vielmehr aus jeder Namenaktie letztlich wieder eine Inhaberaktie. Auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) postulieren keineswegs die Abschaffung der Inhaberaktie, sondern bloss den Ausschluss von Missbräuchen durch eine verbesserte Transparenz. Entsprechende Meldepflichten kennt etwa das Börsenrecht.

Der Bundesrat wollte in seinem Entwurf auf einen Vorschlag zur *Regelung des Problems der Dispoaktien* verzichten. Das ist verständlich, insoweit bisher kein überzeugender Lösungsvorschlag auf dem Tisch lag, aber auch zu bedauern, weil das Anliegen richtig ist, den Unternehmen eine bessere Kenntnis ihres Aktionariats und eine höhere Teilnahmequote an der Generalversammlung zu ermöglichen. Aus diesen Überlegungen haben sich die Wirtschaftsdachverbände economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung und SwissHoldings in ihren Vernehmlassungen bereit erklärt, gemeinsam einen Lösungsvorschlag aus-

zuarbeiten, der in die Botschaft des Bundesrates einfließen könnte. Es ist zu hoffen, dass dieser Anlauf Erfolg haben wird.

Nochmaliger, grundlegender Überarbeitung bedarf der in verschiedener Hinsicht noch unausgereifte *Rechnungslegungsteil der Vorlage*. Zwei Anliegen der Wirtschaft für diesen Bereich seien im Folgenden erwähnt.

- Das in der Steuerpraxis bewährte *Massgeblichkeitsprinzip* soll weiterhin gelten, also die Steuerveranlagung beim handelsrechtlichen Abschluss anknüpfen. Ein besonderer «Steuerabschluss» erübrigt sich dadurch sinnvollerweise.
- Soweit ein Unternehmen seine Rechnung aufgrund *internationaler Standards* (einem «Regelwerk» wie z.B. FER, IFRS oder US GAAP) ablegt, sollte dieser Abschluss auch handelsrechtlich genügen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Abschluss nach Regelwerk zugleich als Jahresrechnung nach OR anerkannt wird, insbesondere als Grundlage für die Steuerveranlagung.

3. Reform des Wertpapierrechts

Am 15. November 2006 hat der Bundesrat – endlich – die Botschaft zum Bucheffektengesetz verabschiedet. Damit ist der Weg frei zur parlamentarischen Beratung dieser für das *schweizerische Handels- und Wirtschaftsrecht bahnbrechenden Vorlage* (vgl. Geschäftsberichte 2003, S. 15 f., 2004, S. 16 und 2005, S. 6). Dem Geschäft ist eine zügige Behandlung im Parlament zu wünschen, denn das geltende Wertpapierrecht von 1936 entspricht kaum noch der heutigen Praxis im Effektenhandel und bei der «mediatisierten» Verwahrung (d.h. der Effektenverwahrung über zuweilen mehrere Verwahrstellen). Diente früher der Besitz des körperlichen Wertpapiers als Anknüpfungspunkt für den Übergang der darin verbrieften Rechte, hat sich dieser sachenrechtliche Bezugspunkt in der Praxis verflüchtigt. Massgebend sind heute weitgehend Buchungsvorgänge und Bescheinigungen (Depotauszüge) der Banken. Das heutige System hat sich durch seine Effizienz bewährt, erfordert jedoch aufgrund der überholten Gesetzgebung immer komplexere Vertragsgestaltungen (Beispiel: die Namenaktie mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck). Es ist juristisch einwandfrei und wissenschaftlich exzellent aufgearbeitet, lässt sich aber Geschäftspartnern im Ausland nicht immer leicht erklären. Mit dem Bucheffektengesetz soll ein leis-

tungsfähiger Wertpapierhandelsplatz das ihm entsprechende Recht erhalten.

Mit derselben Botschaft schlägt der Bundesrat die Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens vor, dessen Unterzeichnung er bereits am 9. Dezember 2005 beschlossen hatte. Es soll die Ermittlung des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Verhältnissen der «mediatisierten» Effektenverwahrung erleichtern. Massgebend sein wird der «*Place of the relevant Intermediary Approach*» (PRIMA), mit möglicher Rechtswahl unter gewissen Voraussetzungen. So wird es künftig leichter sein, in einer grenzüberschreitenden Kette von Verwahrstellen die zur Anknüpfung nach internationalem Privatrecht massgebliche (eben den «Relevant Intermediary») zu ermitteln.

Beide Vorlagen sind das Ergebnis vereinter Bemühungen von Bund, Schweizerischer Nationalbank, Schweizerischer Bankiervereinigung und SIS SegaInterSettle AG (dem schweizerischen Zentralverwahrer).

4. Überwachung und interne Kontrolle bei den Banken

Auf den 1. Januar 2007 hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) das neue Rundschreiben 06/6 «Überwachung und interne Kontrolle» in Kraft gesetzt. Dieses regelt in kompakter Weise *Corporate Governance, Überwachung der Geschäftstätigkeit, interne Kontrolle und deren Überwachung*. Es richtet sich an Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate (Institute). Dabei wird «interne Kontrolle» breit verstanden als die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Namentlich beinhaltet die so umschriebene interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der (nachträglichen) Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung (einschliesslich Risikomanagement, Risikokontrolle und Compliance).

4.1 Überblick

Im Zusammenhang mit der Regelung der *Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats* (als Organ für Oberleitung, Aufsicht und

Kontrolle) enthält das Rundschreiben auch Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Sie dürfen, um als unabhängig zu gelten, beispielsweise nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt sein und keine geschäftliche Beziehung zu ihm aufweisen, die einen Interessenkonflikt zur Folge haben könnten. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die «Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung» einer angemessenen internen Kontrolle, die der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil des Instituts angepasst ist. Im Weiteren wird ab einer gewissen Grösse und Komplexität die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) verlangt. Dieser analysiert u.a. die Finanzabschlüsse und bespricht sie einschliesslich der Qualität der ihnen zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit Geschäftsführung, Prüfer und interner Revision und berichtet dem Verwaltungsrat entsprechend. Darüber hinaus fallen auch die Würdigung von Risikoanalyse und Prüfstrategie der Prüfgesellschaft sowie die kritische Analyse der Prüfberichte über die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung in den Zuständigkeitsbereich des Audit Committee.

Auf die Einführung eines institutionalisierten «*Whistleblowing*» hat die EBK in der Schlussfassung ihres Rundschreibens erfreulicherweise verzichtet. Eine solche Möglichkeit der Rapportierung von einzelnen Mitarbeitenden direkt an Verwaltungsrat bzw. das Audit Committee hätte Betriebskultur und Arbeitsklima drastisch – und möglicherweise in kontraproduktiver Richtung – beeinflussen können. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Frühwarnung bestehen schon innerhalb von Risikomanagement und -kontrolle andere, durchaus wirksame Instrumente. Zudem wäre die punktuelle Einführung des Whistleblowing spezifisch im Banken- und Finanzsektor schwer zu rechtfertigen gewesen. Der für ein funktionierendes Whistleblowing notwendige Persönlichkeitsschutz wäre, wenn überhaupt, nur auf höherer Stufe der Regulierung, z.B. im Arbeitsrecht, und mit Bezug auf alle Sektoren der Ökonomie zu garantieren.

Des Weiteren regelt das Rundschreiben die Unterstellungsverhältnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von interner Revision, Compliance-Funktion und Risikokontrolle. Die *interne Revision* soll Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung des internen Kontrollsystems liefern. Sie ist nach «Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts» auszugestalten und bildet eine selbständige organisatorische Einheit.

Das Rundschreiben ersetzt das bisherige EBK-Rundschreiben 95/1 «Interne Revision». Aus ökonomischer Sicht von speziellem Interesse ist die Vorschrift, dass das Entschädigungssystem für Mitarbeitende der internen Revision keine Anreize enthalten darf, die zu Interessenkonflikten führen können. Insbesondere dürfen Löhne, Boni, Honorare und Prämien nicht auf das Resultat einzelner Produkte und Transaktionen konditioniert sein. Analoge Anforderungen an das Kompensationsschema gelten auch für Mitarbeitende der Bereiche Risikokontrolle und Compliance-Funktion.

Die *Geschäftsführung* hat die Vorgaben des Verwaltungsrates bezüglich der internen Kontrolle umzusetzen. Dazu entwickelt sie unter anderem geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der eingegangenen Risiken und definiert eine Organisationsstruktur, welche Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Informationsflüsse eindeutig festlegt. Zudem soll die Geschäftsführung eine geeignete Trennung verschiedener Funktionen sicherstellen und die Zuweisung konfliktärer Verantwortlichkeiten vermeiden.

Auch die Gewährleistung der Compliance, d.h. der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln, fällt in die Verantwortung der Geschäftsführung. Jedes Institut unterhält eine *Compliance-Funktion*, die unabhängig von den ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten in die Gesamtorganisation einzugliedern und unter Rücksichtnahme auf die Spezifika des Instituts mit Ressourcen und Kompetenzen auszustatten ist.

Daneben stipuliert das Rundschreiben im Kontext der Geschäftsführung den Betrieb einer *Risikokontrolle*, welche als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil überwacht, die notwendigen Risikoinformationen bereit stellt und die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy) und Risikobereitschaft (Risk Appetite) legt.

4.2 Würdigung

Im obigen Überblick konnten die einzelnen Inhalte und Bestimmungen natürlich nicht vollständig und detailgetreu dargestellt werden. Wichti-

ger erscheint die Situierung und kritische Würdigung der *von der EBK eingeschlagenen Strategie*.

Dazu kann erstens festgestellt werden, dass der Text an verschiedenen Stellen *Implementierungsfreiheiten* belässt bzw. die Massschneidung auf die jeweils spezifische Ausgangslage des Instituts ermöglicht. Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund der Heterogenität der schweizerischen Bankenlandschaft von zentraler Bedeutung. Im gleichen Zusammenhang sieht das Rundschreiben bei mehreren Anforderungen auch Ausnahmen vor, sofern diese, z.B. im Jahresbericht, in plausibler Weise transparent gemacht und begründet werden können («comply or explain»). Diese Flexibilisierung erlaubt eine adäquate Differenzierung, sodass das Rundschreiben irgendwo in der Mitte zwischen Regelbasierung («rules-based») und Prinzipienbasierung («principles-based») eingeordnet werden kann.

Zweitens ist die Regelung von Überwachung und interner Kontrolle weiterhin *mit den international üblichen Standards kompatibel*, so insbesondere mit den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht («Framework for Internal Control Systems in Banking Organisations» vom September 1998 sowie «Compliance and the Compliance Function in Banks» vom April 2005).

Drittens schliesslich regelt die neue Regulierung den skizzierten thematischen Bereich auf übersichtliche und verständliche Art und Weise. Im Sinne der *Koordination von staatlicher Regulierung und Selbstregulierung* bzw. zwecks Verhinderung von benutzer-unfreundlichen Redundanzen hat sich die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) entschlossen, ihre bisherigen «Richtlinien zur Internen Kontrolle» zeitgleich mit der Inkraftsetzung des neuen Rundschreibens aufzuheben. Die Anregungen der SBVg sind sehr weitgehend berücksichtigt und die wesentlichen Inhalte der Selbstregulierung in die neue Regulierung übernommen worden.

Das Rundschreiben ist über den Bereich der Finanzwirtschaft hinaus von Interesse, weil es für die entsprechenden Fragen in mehrfacher Hinsicht eine *Konkretisierung des Aktienrechts* bringt, die – mutatis mutandis – auch anderswo hilfreich sein wird.

5. Unternehmenssteuerreform II

Im Juni 2005 hat der Bundesrat bekanntlich die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (USTR II) veröffentlicht (vgl. Geschäftsbericht 2005, S. 10 ff.). Die Vorlage zielt auf eine *Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten und Investitionen* ab. Das Parlament hat in der Sommersession 2006 seine Beratungen über den dringlichen Teil der Vorlage abgeschlossen (indirekte Teilliquidation und Transponierung, Vorlage 2).

Der übrige Teil der Vorlage wurde in der Sommersession 2006 vom Ständerat und anschliessend in der Herbstsession vom Nationalrat behandelt. Daraus haben sich in einzelnen Bereichen *Differenzen* ergeben:

5.1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Gemäss Vorschlag des Ständerates sollen *Dividenden im Privatvermögen* zu 60% besteuert werden. Der Nationalrat hingegen hat sich für 50% ausgesprochen. Die Höhe der Teilbesteuerung betrifft nur die Stufe Bund.

5.2 Teilbesteuerung der Dividenden – Zusatzbestimmung für indirekt gehaltene Beteiligungen

Die Teilbesteuerung der Dividenden im Geschäfts- und Privatvermögen wurde vom Nationalrat auf Anregung der Eidgenössischen Steuerverwaltung um eine Bestimmung für *indirekt gehaltene Beteiligungen* ergänzt. Deren Teilbesteuerung wird nur gewährt, soweit Dividenden und andere Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften stammen, an denen die ausschüttende Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% beteiligt ist.

5.3 Einführung einer Steuernorm für den «Quasi-Wertschriftenhandel»

Der An- und Verkauf eigener Wertschriften soll gemäss Ständerat als Geschäftsbetrieb gelten, wenn während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500 000 Franken

übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Wertschriftengewinne als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Der Nationalrat hat sich für eine andere Lösung entschieden und die *private Wertschriftenverwaltung* als grundsätzlich nicht gewerbmässig bestimmt. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen können demgegenüber besteuert werden, wenn während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht.

5.4 Eingrenzung des Schuldzinsenabzugs

Der Ständerat hat den Abzug eines Schuldzinsenüberhangs von 50 000 Franken, wie ihn das heutige Recht vorsieht, eingeschränkt, indem *nur noch überschüssige private Zinsen für Grundpfandschulden in der bisherigen Höhe* mit übrigen Einkommen verrechenbar sein sollen. Der Nationalrat hat den auch vom Bundesrat vorgeschlagenen Abbau eines anerkannten bestehenden Steuerfreiraums abgelehnt und beschlossen, am geltenden Recht festzuhalten.

5.5 Behandlung von Liquidationsgewinnen

Im Rahmen der steuerlichen Behandlung von Liquidationsgewinnen von Personengesellschaften hat der Nationalrat eine Möglichkeit gewählt, die zur *rechtlichen Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern* bei der Vorsorge beiträgt. Die auf dem ursprünglichen Beschluss des Ständerats aufbauende Lösung optimiert diesen. Entsprechend sollen Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven) getrennt vom übrigen Einkommen zum einem Fünftel der massgeblichen Tarife nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer besteuert werden. Der Ständerat hat demgegenüber beschlossen, die steuerliche Reduktion auf der Bemessungsbasis vorzunehmen, was praktisch zur Einführung einer Reichtumssteuer führt.

5.6 Überführung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen von Personengesellschaften ins Privatvermögen

Bei der Frage der Überführung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen von Personengesellschaften ins Privatvermögen und der damit in Zusammenhang stehenden Besteuerung von Wertzuwachsgewinnen dreht sich die Differenz um den *Zeitpunkt, in dem die Steuer berechnet wird*: Bundesrat und Nationalrat schlagen den Zeitpunkt der Veräusserung einer ins Privatvermögen übertragenen Geschäftsliegenschaft vor, während der Ständerat beschlossen hat, dass die Veranlagung der Steuer bereits im Zeitpunkt der Überführung stattfindet, die Bezahlung jedoch bis zur Veräusserung aufgeschoben wird (der geschuldete Steuerbetrag muss verzinst werden).

5.7 Ersatzbeschaffung von Beteiligungen

Der Vorschlag des Bundesrat hiezu wurde vom Nationalrat dahingehend ergänzt, dass die Regelung zur Ersatzbeschaffung von Beteiligungen *mit der Regelung des Beteiligungsabzugs überein* stimmt, wo sich im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ebenfalls Änderungen ergeben haben. Es handelt sich somit um eine steuersystematische Anpassung.

5.8 Weiteres Vorgehen

Zu sämtlichen Differenzen hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) nun Anträge an die kleine Kammer eingereicht, von denen u.a. die folgenden zu erwähnen sind:

- Beim *Schuldzinsenabzug* schliesst sich die WAK-S dem Nationalrat an. Der bestehende Abzug eines privaten Schuldzinsenüberhangs von 50 000 Franken soll weiterhin zugelassen sein. Diese Empfehlung an die kleine Kammer, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen kann als richtig bezeichnet werden.
- Im Bereich der *Teilbesteuerung der Dividenden für indirekt gehaltene Beteiligungen* bekräftigt die WAK-S den Beschluss des Ständerates und verzichtet auf die vom Nationalrat eingebrachte Zusatzbestimmung für indirekt gehaltene Beteiligungen, was schon aus Praktikabilitätsgründen zu begrüssen ist. Auf der anderen Seite hat die WAK-S wich-

tige Optimierungen des Nationalrats bei der Teilbesteuerung der Dividenden nicht übernommen. Nach Empfehlung der Kommission soll an der Ungleichbehandlung von Dividenden im Geschäfts- und Privatvermögen bei der Teilbesteuerung festgehalten werden bzw. diese Ungleichbehandlung noch deutlich verstärkt werden. Diese Ungleichbehandlung ist weder steuersystematisch noch unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Ziele der Reform (Wachstumswirkung, Entlastung von Risikokapital sowie Förderung von KMU) zu begründen.

- Für den *Quasi-Wertschriftenhandel* beantragt die WAK-S, den Punkt aus der Vorlage herauszulösen. Dieser Entscheid ist aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Die bisher vorgeschlagenen Varianten wären unpraktikabel und schwer durchführbar gewesen. Ohne Abkoppelung bestände das Risiko einer wenig praktikablen Regelung, die einen grossen Aufwand brächte, aber nur sehr wenige Fälle beträfe und von entsprechend geringem Nutzen wäre.

Es gilt, die Diskussionen in der Bundesversammlung aufmerksam weiterzuverfolgen.

6. Reform der Mehrwertsteuer

Mitte Februar 2007 hat der Bundesrat die Vorlage zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer in die Vernehmlassung geschickt. Fundament der Vorlage aus drei Modulen ist das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit rund 50 Massnahmen. Die Vereinfachung besteht in der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6% und der Abschaffung von 20 der bestehenden 25 Ausnahmen. Beibehalten werden soll die Ausnahme für Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Wohnimmobilien, Landwirtschaft und hoheitliche Leistungen. Dazu gibt es eine Variante mit einem Einheitssatz von 6,4%, bei der das Gesundheitswesen weiterhin von der MWST befreit bleibt. Als Alternative zum Einheitssatz von 6% bietet sich ein MWST-System mit zwei Steuersätzen an, bei dem diese Ausnahmen wegfallen. Nebst den Erleichterungen für Unternehmen soll die Reform eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und mehr Wachstum bringen. Mit der Reform werden folgende Ziele verfolgt:

- *Vereinfachung des Systems* der Mehrwertsteuer

- *Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit* für die Steuerpflichtigen
- *Erhöhung der Transparenz*
- *Verstärkte Kundenorientierung* der Verwaltung

6.1 Modul «Steuergesetz»

Das erste Modul umfasst als Fundament der Reform ein *vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz*. Vorgebrachte Forderungen von Steuerpflichtigen, zahlreiche parlamentarische Vorstösse, die Ergebnisse der Berichte «10 Jahre Mehrwertsteuer» und «Expertengruppe Spori» finden hier Berücksichtigung. Das Gesetz erhält eine einfachere Systematik und eine inhaltliche Revision in über 50 Punkten. Damit soll ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit erreicht werden. Dieses Modul soll auch wesentlich zum Abbau des regelmässig kritisierten Formalismus beitragen, indem diverse Vereinfachungen vorgesehen sind.

6.2 Modul «Einheitssatz»

Das zweite Modul geht über die 50 Massnahmen des Moduls «Steuergesetz» hinaus, indem es mit der *Einführung eines Einheitssatzes* die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführt. Der einheitliche Steuersatz von 6% sowie die Abschaffung von 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen sollen zu weiteren Vereinfachungen führen, indem verschiedene Abgrenzungsfragen entfallen. Es bleiben nur dort Ausnahmen bestehen, wo entweder der administrative Aufwand einer Besteuerung in keinem Verhältnis zum Ertrag stünde oder es heute technisch unmöglich wäre, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Durch den konsequenten Abbau der Ausnahmen soll der Erhebungs- und Entrichtungsaufwand für die Steuerpflichtigen wie auch die Verwaltung stark reduziert werden. Zudem wird die Transparenz über die Steuerbelastung erhöht. Die radikale Vereinfachung reduziert die bestehende Schattensteuer («Taxe occulte»), wodurch die Volkswirtschaft von einem merklichen Wachstumsimpuls profitieren könnte. Eine Subvariante innerhalb dieses Moduls stellt die *Beibehaltung der Ausnahme für das Gesundheitswesen* dar. Hier beläuft sich der Einheitssatz auf 6,4%, und das Gesundheitswesen bleibt – wie im Status quo – unecht von der Steuer befreit. Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte sind geringer als mit dem Einheitssatz.

6.3 Modul «2 Sätze»

Ein drittes Modul ergänzt die 50 Massnahmen des Moduls «Steuergesetz» mit einem *Mehrwertsteuersystem von zwei Steuersätzen*. Es ist als Alternative zum Modul «Einheitssatz» zu verstehen. Es besteht aus einer Satzdifferenzierung zwischen dem Normalsatz von 7,6% und dem reduzierten Satz von 3,4% auf Produkten der Bereiche Nahrungsmittel, Kultur, Sport, Bildung, Gastgewerbe, Beherbergung und Gesundheitswesen. Wie im Modul «Einheitssatz» werden auch hier 20 der 25 heutigen Steuerausnahmen aufgehoben. Die erwähnten Bereiche werden aus sozialpolitischen Gründen dem reduzierten Steuersatz unterstellt. Das vorgeschlagene Zweisatzsystem nimmt gegenüber dem Modul «Einheitssatz» eine erhöhte Komplexität und einen höheren Satz in Kauf, um bestimmte Produkte und Leistungen dafür zu einem reduzierten Satz besteuern zu können.

6.4 Weitere Elemente

Schliesslich sollen ausserhalb der Gesetzesentwürfe *weitere Reformmöglichkeiten* der Mehrwertsteuer zur Diskussion gestellt werden, die im jetzigen Zeitpunkt noch nicht umsetzungsreif sind.

Zu begrüssen ist der Umstand, dass die *bankspezifischen Ausnahmen beibehalten* werden. Die Beibehaltung dieses Status Quo ist auch im Bericht «Spori» empfohlen worden. Gemäss Vorlage wird aus folgenden vier Gründen an den bankspezifischen Ausnahmen festgehalten:

- Das Kreditgeschäft der Banken und der Zahlungsverkehr (Wertübertragungen) stehen nach überzeugender Auffassung im Grund *ausserhalb des Anwendungsbereichs einer Konsumsteuer*, da diese Leistungen nicht zu einem privaten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen führen, sondern einen solchen lediglich vorbereiten.
- Die theoretischen Modelle zu einer umfassenden Besteuerung der Wertschöpfung von Banken mit einem Cash-Flow-System stehen *ausserhalb eines Mehrwertsteuersystems*, sind nicht ausgereift und bei Banken nirgends umgesetzt. Auch die EU zieht sie zurzeit nicht in Betracht.
- Ausser der «Taxe occulte» von etwa 800 Mio. Franken würden durch eine Unterstellung auch die *Einnahmen aus der Umsatzabgabe von rund 1,6 Mrd. Franken zumindest teilweise in Frage gestellt*.

- Heute ist das Aufkommen aus der «Taxe occulte» in dieser Branche so gross, dass sich mit einer umfassenden Unterstellung der Bankdienstleistungen (Margen- und Kommissionsgeschäft) nach einem Cash-Flow-System *kaum ein Mehrertrag* ergäbe. Dasselbe gilt, wenn das Kommissionsgeschäft der Banken breiter unterstellt wird, als das heute der Fall ist. Dieser erstaunliche Schluss beruht auf dem Umstand, dass der überwiegende Teil der Bankdienstleistungen an Empfänger im Ausland erbracht wird (wofür eine echte Befreiung gewährt werden müsste) oder an steuerpflichtige Empfänger im Inland (die in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen). Ferner ist die teilweise Konkurrenz zu den Stempelabgaben zu beachten. Eine «doppelte» Besteuerung ist noch nie und nirgends in Betracht gezogen worden.

7. EU-Zinsbesteuerung

Auch bei der EU-Zinsbesteuerung ist die *Entwicklung nicht stillgestanden* (vgl. Geschäftsbericht 2005, S. 12 f.).

7.1 Erste Ablieferung des Rückbehalts

Ende Mai 2006 ist die *Frist für das Überweisen des Steuerrückbehalts an die EU abgelaufen*. Der eingegangene Bruttoertrag aus der Erhebung des Steuerrückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz beträgt für die Erfassungsperiode 2005 (1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005) 159,4 Mio. Franken unter Einbezug der bis zum 31. Mai dieses Jahres gelaufenen Korrekturfrist. Alternativ zum Steuerrückbehalt ist auch 35 376 Mal von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung der Zinszahlungen an die Wohnsitzstaaten der Zinsempfänger Gebrauch gemacht worden.

7.2 Alternatives Qualifikationsverfahren

Die Tätigkeiten des Qualifikationsgremiums sind erfolgreich gestartet. Zusätzlich wurde das *alternative Klassifizierungsverfahren* für die bislang als «unknown» qualifizierten hybriden, strukturierten Produkte und Anlagefonds weiter ausgebaut. Eine grosse Zahl von «unknown» Pro-

dukten konnten zwischenzeitlich klassifiziert werden und sind über die Website der ESTV oder der SBVg abrufbar.

7.3 EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien

Nachdem sämtliche EU-Staaten die Verträge für den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien ratifiziert haben, sind diese beiden Staaten per 1. Januar 2007 der EU beigetreten. Dadurch wurde auch das Abkommen der Schweiz mit der EU über die Zinsbesteuerung auf diese Staaten anwendbar. Demzufolge unterliegen *Zinszahlungen durch schweizerische Zahlstellen an natürliche Personen mit Ansässigkeit in Bulgarien oder Rumänien* seit dem 1. Januar 2007 dem im Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehenen EU-Steuerrückbehalt.

Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens, der *für die Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften der Schweiz und der EU den Nullsatz* vorsieht, ist ab 1. Januar 2007 auch im Verhältnis zwischen der Schweiz zu Bulgarien und Rumänien anwendbar. Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens behält jedoch die in der Richtlinie 2003/49/EG betreffend Zinszahlungen und Lizenzgebühren vorgesehenen Übergangsfristen vor. Sowohl Bulgarien als auch Rumänien können eine solche Übergangsfrist beanspruchen:

- *Bulgarien* darf auf Zinszahlungen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer erheben, die bis 31. Dezember 2010 auf höchstens 10% und bis 31. Dezember 2014 auf höchstens 5% begrenzt ist;
- *Rumänien* darf auf Zinszahlungen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer erheben, die bis 31. Dezember 2010 auf höchstens 10% begrenzt ist.

Hinsichtlich der Zahlung von Lizenzgebühren haben diese Übergangsfristen *kaum Auswirkungen auf die Schweiz*. Art. 15 Abs. 3 des Zinsbesteuerungsabkommens behält nämlich die in den Doppelbesteuerungsabkommen mit den EU-Staaten festgelegten günstigeren Regelungen vor. Nun sieht sowohl das Doppelbesteuerungsabkommen mit Bulgarien (DBA-BG) als auch dasjenige mit Rumänien (DBA-R) vor, dass Lizenzgebühren ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können (Art. 12 DBA-BG in Verbindung mit Ziff. 4 des Protokolls zum DBA-BG und Art. 12 DBA-R in Verbindung mit Ziff. 4 des Protokolls zum DBA-R).

II. Interna

1. Generalversammlung 2006

Die letztjährige, 48. ordentliche Generalversammlung fand am 5. April 2006 im Credit Suisse Forum St. Peter in Zürich statt unter dem Präsidium von Dr. Georg Stucky, alt Nationalrat, Baar. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden und im Anschluss an die Präsidialadresse sprach Herr Professor Peter Athanas, zum Thema «Veränderungen und Herausforderungen der Wirtschaftsprüfungsbranche». Sein Vortrag bot einen vielfach aufschlussreichen Blickwinkel in die Zukunft der Wirtschaftsprüfung und anschliessend reichen Anlass zur Diskussion. Wir sind ihm für seinen Beitrag dankbar¹.

2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbands schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2006	677
Eintritte	15
Austritte	<u>48</u>
Bestand am 31. Dezember 2006	<u>644</u>

3. Ausgleichskassen

3.1 Unsere AHV- und Familienausgleichskassen

Die *Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe* (Ausgleichskasse Banken), die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der

¹ http://www.holdingverband.ch/referat_athanas.pdf.

AHV, EO und IV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab. Dasselbe gilt für die durch unseren Verband gegründeten Familienausgleichskassen für die Kantone Aargau und Zürich. Sie finden eine schematische Darstellung dieser *Ausgleichskassen und ihrer Trägerverbände* in diesem Jahresbericht (Abb. S. 25). Der neue Geschäftsführer der Kassen, Daniel Cerf, welcher Yves Simon-Vermot ablöste, der nach über 20 Dienstjahren altershalber in Pension ging, hat sich gut eingearbeitet.

3.2 Die Ausgleichskasse Banken im Besonderen

Unser Verband hat die Ausgleichskasse Banken 1947 zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet. Das ermöglicht es Unternehmen, die nicht Bank oder Effektenhändler sind, über eine Mitgliedschaft in unserem Verband gleichwohl von den günstigen Administrationskosten und dem hohen Dienstleistungsniveau einer privatwirtschaftlich getragenen Kasse zu profitieren. Für unseren Verband ist die Ausgleichskasse neben der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung ein Hauptelement des Vereinszwecks (Art. 3 unserer Statuten, im Gegensatz zur Bankiervereinigung, wo die Ausgleichskasse nur eine von vielen Dienstleistungen für die Mitglieder darstellt).

2006 hat die Kasse CHF 1765 Mio. an AHV-, IV-, EO-, ALV-Beiträgen eingenommen und CHF 550 Mio. für AHV- bzw. IV-Renten und EO-Entschädigungen ausgezahlt.

3.3 Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich

Familienausgleichskassen wickeln das *System der Kinderzulagen* ab, die von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausbezahlt werden. Auch hier gibt es kantonale und von Wirtschaftsverbänden getragene Kassen. Im Gegensatz zu den AHV-Ausgleichskassen sind die Familienausgleichskassen vom kantonalen Recht geregelt und in ihrer Tätigkeit auf den jeweiligen Kanton beschränkt.

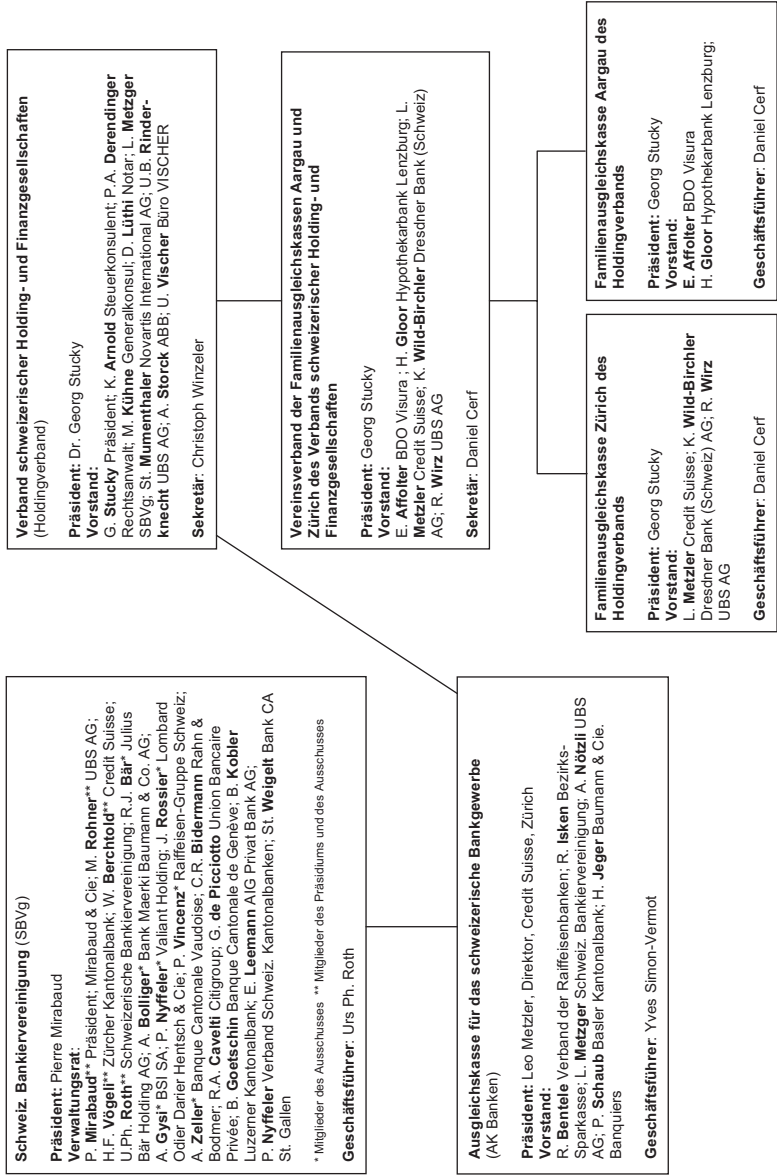
Unser Verband ist Trägerorganisation je einer Familienausgleichskasse in den Kantonen Aargau und Zürich. Über diese können ausschliesslich Mitglieder unseres Verbands abrechnen. Der Geschäftsführer der Ausgleichskasse Banken leitet zugleich die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich.

2006 erreichte die Familienausgleichskasse in Zürich einen Umsatz von CHF 9,4 Mio., jene im Aargau CHF 0,9 Mio.

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND
FINANZGESELLSCHAFTEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. G. Stucky PD Dr. Ch. Winzeler

Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbandes



4. Bilanz per 31.12.2006²

in CHF

<i>Aktiven</i>	31.12.2006	31.12.2005
Bankkonten	65 115.70	63 107.85
Debitoren	540.—	2 020.—
Eidg. Steuerverwaltung Vst	330.30	315.80
Wertschriften	494 063.—	457 858.—
Transitorische Aktiven	—.—	11 716.60
	<u>560 049.—</u>	<u>535 018.25</u>

Passiven

Transitorische Passiven	45 201.95	51 037.—
Vermögen	514 847.05	483 981.25
	<u>560 049.—</u>	<u>535 018.25</u>

Veränderung des Vermögens

Stand per 1. Januar	483 981.25	462 848.55
Reingewinn per 31. Dezember	30 865.80	21 132.70
Stand per 31. Dezember	<u>514 847.05</u>	<u>483 981.25</u>

² Zur Sicherung der gesetzlichen Haftpflicht unseres Verbands und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Trägerverbände der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (Art. 78 Abs. 1 ATSG, Art. 70 AHVG) besteht eine Solidarbürgschaft der Basler Kantonalbank über CHF 500 000.00 zu Gunsten der beiden Verbände (Art. 55 AHVG).

5. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2006

<i>Aufwand</i>	<i>2006</i>	<i>2005</i>
Entschädigungen und Honorare	41 434.—	43 499.75
Ausgleichskasse (Sozialabgaben)	1 596.—	3 099.70
Steueraufwand	1 021.70	3 968.65
Büromaterial und Bürospesen	—.—	—.—
Drucksachen	5 448.15	10 444.40
Portispesen	3 401.85	3 285.40
Bankspesen	196.30	294.25
Reise- und Sitzungsspesen	718.—	862.60
Dienstleistungseinkauf	32 280.—	32 280.—
GV und Vorstandssitzung	6 466.90	4 677.30
Revision	810.—	870.—
Diverse Unkosten	1 500.—	1 463.05
Einnahmenüberschuss	30 865.80	21 132.70
	<u>125 738.70</u>	<u>125 877.80</u>

Ertrag

Eintrittsgelder und Jahresbeiträge	81 220.—	63 410.—
Wertschriftenertrag	34 424.10	52 389.75
Bank- und Postzinsen	94.60	72.60
Diverse Einnahmen	10 000.—	10 005.45
	<u>125 738.70</u>	<u>125 877.80</u>

6. Revisionsbericht

An die
Generalversammlung des Verbandes
Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
Aeschenplatz 7, Postfach 4182
4002 Basel

Basel, 15. Februar 2007

Revisionsbericht 2006

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reingewinn von CHF 30 865.80 abschliessen, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2006 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann Dr. G. Schürmann